

Anlage
gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG

Begründung

zur Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet
„Glüsinger Bruch und Osterbruch“
in der Samtgemeinde Tostedt

Anlass der Ausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG)

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sog. FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen.

Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 bis 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) wieder.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige untere Naturschutzbehörde die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das NSG „Glüsinger Bruch und Osterbruch“ ist Teil des FFH-Gebietes 036 (landesinterne Nummer) „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“. Die Fristen für die Sicherung sind für das NSG bereits abgelaufen.

Bei der Sicherung des Glüsinger Bruchs und Osterbruchs mit seinen feuchten bis mäßigfeuchten Laubwaldgesellschaften ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzweckes. Aus diesem Grund ist ein absolutes Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Gebietes erforderlich. Dies lässt sich ebenso wie die notwendigen Einschränkungen der Grünland- und Waldnutzung nur in einem NSG durchsetzen. Andere Sicherungsinstrumente (z. B. Landschaftsschutzgebiet) sind nicht geeignet einen EU-konformen Schutz sicherzustellen.

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

FFH-Gebiet „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (EU-Code: DE 2524-331)

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern.

Das NSG „Glüsinger Bruch und Osterbruch“ ist Bestandteil des FFH-Gebietes 036 „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“. Das FFH-Gebiet erstreckt sich über die Landkreise Harburg und Stade und hat eine Gesamtgröße von 1.127,75 ha. Es handelt sich dabei um einen in großen Teilen naturnahen Estetalabschnitt mit einigen Seitentälern. Das Gebiet wurde vorrangig aufgrund des einzigen Vorkommens des Vorblattlosen Leinblattes (*Thesium ebracteatum*) in Niedersachsen und der vielen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere Erlen-Eschenauwälder sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder ausgewählt. Es kommen aber auch großflächige, oft quellige Erlenbruchwälder und bodensaure Buchen-Eichenwälder vor. Neben Wald ist die Esteniederung vor allem von Grünland geprägt. Heiden und Moore kommen ebenfalls kleinflächig vor. Der Esteverlauf mit seinen Nebengewässern hat zudem eine große Bedeutung für Fische und Rundmäuler und bietet (Teil-)Lebensraum für den Fischotter (*Lutra lutra*) und die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Allgemeine Schutzwürdigkeit

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das Gebiet flächendeckend für die Vorrangfunktion von Natur und Landschaft dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg von 2013 stuft die Esteniederung als landesweit schutzwürdig ein und stellt fest, dass das Gebiet die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG uneingeschränkt erfüllt.

Der Glüsinger Bruch und Osterbruch weist einige nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, wie z. B. nährstoffreiche Nasswiesen, Erlen-Eschen-Wäldern, Fließgewässer und Stillgewässer sowie deren Verlandungsbereiche auf.

Zu §1 Naturschutzgebiet

Absätze 1 bis 4 Geltungsbereich

Das NSG befindet sich direkt östlich von Tostedt. Es hat eine Größe von ca. 164 ha. Die Grenze orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes 036 „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“. Die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldete FFH-Gebietsgrenze weist jedoch aufgrund des groben Digitalisierungsmaßstabes (1:50.000) an einigen Stellen einen vor Ort nicht nachvollziehbaren Grenzverlauf auf. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen aber ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis, da jedermann in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Die NSG-Grenze wurde daher auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Die nicht von dem Geltungsbereich des FFH-Gebietes abgedeckten Bereiche gleichen dabei i. d. R. von der Struktur und Ausstattung den angrenzenden Bereichen des FFH Gebietes und sind mit diesen räumlich und funktional eng verbunden.

Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Das NSG „Glüsinger Bruch und Osterbruch“ befindet sich in der naturräumlichen Region Stader Geest und liegt außerhalb der Esteau in einer Talniederung, die durch einen temporären Bachlauf miteinander verbunden sind. Auf den ausgedehnten Geschiebelehmstandorten konnten sich großflächige, feuchte, mesophile Waldgesellschaften mit vorherrschendem Eichen-Hainbuchenwald und Erlen-Eschenwald ausbilden. Durch die häufig extensive forstwirtschaftliche Nutzung und die geringe hydrologische Störung, befindet sich der überwiegende Teil diese Waldbestände in einem hervorragenden Zustand. In Teilbereichen treten meist ebenfalls hervorragend ausgebildete Nasswiesen auf, die nur über kleine Gruppen oberflächlich entwässert und extensiv bewirtschaftet werden. Einzelne Grünlandflächen sind seit längerem brachgefallen und haben sich zu dem FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ entwickelt.

Der Glüsinger Bruch und Osterbruch stellt sich als ein vielfältig strukturierter Landschaftsraum dar, der durch ein Mosaik aus Wald und Offenland in zum Teil kleinräumigen Wechsel gekennzeichnet ist. Die Basiserfassung des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2009/2010 ergab für den gesamten Abschnitt des FFH-Gebietes im Landkreis Harburg ein Vorkommen von 17 FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT). Das maßgeblich von Wald geprägte NSG beherbergt davon 6 verschiedene FFH-LRT. Neben zwei Offenland-LRT wurden vier Wald-LRT im NSG erfasst. Von den Pflanzenarten der Roten Liste von Niedersachsen und Bremen kommt neben einigen gefährdeten auch die stark gefährdete Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) im Gebiet vor.

Ziel ist es, den Glüsinger Bruch und Osterbruch als naturnahen und vielfältig strukturierten Lebensraum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1

Naturnahe Wälder, bestehend aus feuchten, mesophilen Waldgesellschaften sowie den im Komplex auftretenden Erlen-Eschenwäldern, stellen bedeutsame Waldlebensraumtypen dar. Der Glüsinger Bruch und Osterbruch ist (Teil-)Lebensraum für charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Waldlebensräume, insbesondere der Vogel- (z.B. Mittelspecht (*Leipicus medius*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Grauspecht (*Picus canus*)), Säugetier- (z.B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)), Reptilien- (z.B. Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)) und Amphibienarten (z.B. Kammmolch (*Triturus cristatus*)), sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte. Der Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Das generelle Ziel der NSG-Ausweisung ist die flächige Erhaltung und Entwicklung standortheimischer und standortgerechter Waldgesellschaften mit naturnahen Strukturen, ausgeglichenen Altersverhältnissen im Gehölzbestand und entsprechenden Anteilen an Totholz und Habitatbäumen.

Nr. 2

Gut erhaltene und entwickelte, temporäre oder permanente Oberflächengewässer sind Teil eines intakten Wasserhaushalts und daher für feuchte Waldgesellschaften von besonderer Bedeutung. Die gewässerbegleitende Vegetation erhöht die Strukturvielfalt und somit auch

die Biotopvielfalt, was eine Steigerung der Lebensraumqualität zur Folge hat. Fließgewässer haben zudem eine Vernetzungsfunktion, bspw. als Wanderkorridor im oder am Gewässer, was ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität unterstreicht.

Nr. 3

Die reiche Strukturierung des NSG ist das Ergebnis eines zum Teil kleinräumigen Wechsels zwischen offenen und halboffenen Bereichen, wie z. B. Feuchtgrünland zu Gebüsch, Einzelgehölzen, Brachen und Wäldern. Dieser Strukturreichtum bietet bei extensiver Bewirtschaftung einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren ganz unterschiedliche Lebensräume und ist daher ein bedeutender Faktor für eine hohe Artenvielfalt. Das abwechslungsreiche Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen ist somit zu erhalten und zu entwickeln.

Nr. 4 und 5

Zur Erhaltung des landschaftstypischen Charakters des Gebietes ist es generell wichtig, die für den Glüsinger Bruch und Osterbruch charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen und zu fördern. Grundvoraussetzung hierfür ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten, sowie die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet.

Nr. 6

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im NSG „Glüsinger Bruch und Osterbruch“ sind das beispielsweise Eichen- und Erlenwälder, Feuchtgrünländer, Brachen und Gewässer. Die Eigenart (oder auch der Charakter) des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des NSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden im Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Das Vorkommen des FFH-LRT 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)“ war zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht bekannt, weshalb der FFH-LRT auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt wird. Im Rahmen der Basiserfassung 2009/2010 wurde der FFH-LRT 9120 im Bereich des Glüsinger Bruchs nachgewiesen und findet somit Berücksichtigung in der NSG-Verordnung.

Absatz 5: Langfristige Sicherung

Nr. 1 bis 4

In Absatz 5 des Schutzzweckes werden die wesentlichen Voraussetzungen, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind, genannt. Dabei stehen abiotische Einflüsse im Vordergrund, denn diese sind für die Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für die standorttypische Besiedelung eines Lebens-

raumes dar. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen.

Absatz 6: Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf die Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf Grünland und im Wald verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

Absatz 7: Erschwernisausgleich

Nach Nummer 1.10 des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdErl. d. Mu u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/22002 07 -) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog hierzu wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung Grünland aufgenommen.

Zu §3 Verbote

Absatz 1: Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und/oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt. Entnahmen aus Fließgewässern, Stillgewässern oder Grundwasser, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des NSG haben, stehen nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 dieser Verordnung unter Zustimmungsvorbehalt der UNB.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Definition landwirtschaftliche Abfälle:

Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise Materialien aus dem Pflanzenbau wie etwa Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen, Ernterückstände und Ernteausschuss (Kraut, Körner, Knollen). Zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählen auch Ausschüsse aus der Tierhaltung, wie etwa Gras, Einstreu oder Futtermittel. Nicht zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählt ein Grossteil des Hofdüngers aus der Viehhaltung (Gülle, Mist).

Nr. 9

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sicher gestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 10 und 11

Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelästigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt.

Start und Landung mannttragender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Absatz 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Nr. 12

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, besteht durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 g die Möglichkeit, diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen.

Nr. 13 und 14

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben.

So führen beispielsweise das Zelten und Lagern oder sonstigen Erholungs- oder Erschließungsanlagen, neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer birgt die Gefahr von lokalen Bränden im NSG und muss daher untersagt werden.

Nr. 15

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des NSG und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinplicht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

Nr. 16

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken können.

Nr. 17

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlich Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 18

Das Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 19 bis 20

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 21 bis 22

Der Glüsinger Bruch und Osterbruch ist durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen geprägt, welches es zu erhalten gilt. Durch Aufforstungen würde sich der Anteil an Offenlandbereichen jedoch verringern und die Verzahnung des Mosaiks verloren gehen. Ebenso negativ wirkt sich die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Bäumen und Hecken sowie des Landschaftsbildes stellt beispielsweise das Aufasten bis an den Stamm dar, weshalb dies nicht zulässig ist. In Einzelfällen kann aus Artenschutzgründen oder zu Güns-

ten von Offenlandbiotopen, beispielsweise im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, eine Gehölzrücknahme notwendig werden.

Absatz 2: Betretensregelung

An dieser Stelle wird das Betreten für das NSG geregelt. Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für Jedermann benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor, diese einzigartige Niederungslandschaft zu erleben. Als Wege oder öffentliche Straßen gelten jedoch nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Feinerschließungslinien (sogenannte Rückegassen).

Absatz 3: Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetzes geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 7 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

Absatz 2: Allgemeine Freistellungen

Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

Nr. 2

Buchstaben a und b

Das Gleiche gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren.

Buchstabe c

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens fünf Werktage vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechend und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, die

ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Buchstaben d bis f

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Als **Management** gelten tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Buchstabe g

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen und dem damit verbundenen Betreten des Gebietes zustimmen.

Nr. 3

Der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes wird zugelassen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzziele des NSG ausgeschlossen werden kann. Dies zu gewährleisten ist im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen.

Nr. 4

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite und soweit für freigestellte Nutzungen erforderlich, bleibt mit den angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten heimischen Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig.

Nr. 5

Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung unter bestimmten Vorgaben freigestellt.

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung wird freigestellt. Aus Biotop- und Artenschutzgründen soll diese fortan einseitig oder abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Bei der abschnittswisen Unterhaltung darf maximal 1/3 der Gewässerslänge unterhalten werden, wobei ein Abschnitt maximal 50 m lang sein darf. Auf diese Weise sollen die Gewässer dritter Ordnung als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Der Einsatz einer Grabenfräse verursacht unverhältnismäßig hohe Schäden in der Tier- und

Pflanzenwelt und führt dazu, dass eine Wiederbesiedlung nur sehr zögerlich erfolgt. Ein solcher Einsatz ist daher untersagt. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Grundräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Auch Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, wenn dadurch nicht der Schutzzweck beeinträchtigt wird.

Nr. 6

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 7 und 8

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten, werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung außerhalb des Waldes freigestellt. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege der Bäume freigestellt. Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitäräume, zwingend zu erhalten. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zugelassen werden.

Die Entfernung standortfremder Gehölze, wie z. B. der im Gebiet vorhandenen Fichten und Hybridpappeln, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht und wird daher in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres ohne Einschränkungen zugelassen.

Nr. 9

Wenn eine Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist, kann diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Allgemeines zu land- und forstwirtschaftlichen Auflagen

Die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in verschiedene Kategorien eingeteilt (Ackerfläche, Grünlandflächen A-C, Waldflächen A-C) und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte mit unterschiedlichen Schraffuren dargestellt. Die Flächen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte keine Schraffur besitzen, befinden sich entweder im Eigentum der öffentlichen Hand und werden bereits im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet, oder es findet keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung statt. Bei nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich beispielsweise um Brachflächen, Gewässer, Gehölzbestände außerhalb des Waldes, Wege oder Straßen.

Absatz 3: Freistellungen der Landwirtschaft:

Nr. 1 Ackerfläche (Gemarkung Todtglüsing, Flur 3, Flurstücke 93/1 und 510/96)

Buchstabe a

Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Dauer- oder Sonderkulturen wie Obstanbau, Baumschulen u. a. stellen Nutzungsformen dar, die nicht als landschaftstypisch gelten und dem Gebietscharakter des NSG zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund ist die Neuanlage im NSG untersagt.

Buchstabe b

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die typischen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden und auf diese Weise die charakteristischen Standortbedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Wasserhaushalt, erhalten bleiben.

Buchstabe c

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab.

Buchstabe d

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts, aufgrund ihrer Bedeutung für die Erhaltung des Schutzgebiets, ist das Aufbringen von Klärschlamm im NSG ausgeschlossen.

Buchstabe e

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung von Grünland grundsätzlich zu fördern und daher zulässig.

Allgemeines zu Grünlandflächen

Im NSG wurde das Wirtschaftsgrünland nach der naturschutzfachlichen Bedeutung unterschieden. Grünländer, die dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden, erfordern eine differenzierte Grünlandbewirtschaftung. Gute Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiese sind durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischen Kräutern gekennzeichnet. Oft sind auffallend bunte Blühaspekte typisch für diesen FFH-LRT. Die entsprechenden Grünländer sind in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Grünlandflächen A gekennzeichnet.

Wirtschaftsgrünländer mit maßgeblichen Anteilen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sind in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Grünlandfläche B gekennzeichnet.

Die übrigen Grünlandflächen sind in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Grünlandfläche C gekennzeichnet.

Für im NSG vorkommende Grundflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 3 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandfläche.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland - vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM) wahrzunehmen.

Nr. 2 Grünlandflächen A

Buchstabe a

Zum Schutz der für den FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiese“ charakteristischen Vogelarten, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*), sind zeitliche Einschränkungen der maschinellen Bodenbearbeitung notwendig. Der bearbeitungsfreie Zeitraum soll zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut gewährleisten.

Zudem soll durch die zeitliche Einschränkung gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen.

Buchstabe b

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt.

Buchstabe c

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich.

Buchstabe d

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt.

Buchstabe e

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe f

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe g

Eine erhöhte Düngerzugabe führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten, zweikeimblättrigen Pflanzen auf Kosten der für Magere Flachland-Mähwiesen Wert gebenden Arten und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung dar. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung zulässig.

Buchstabe h

Eine zu starke oder ausschließliche Beweidung kann die Artenzusammensetzung einer Mageren Flachland-Mähwiese stark verändern, weshalb eine reine Weidenutzung nicht möglich ist. Bei sachgemäßer Weideführung kann als Zweitnutzung eine Nachbeweidung zugelassen werden. Aufgrund des selektiven Verbisses ist allerdings eine Nachmahd der Weidereste erforderlich.

Das Weideverhalten von Pferden führt durch den selektiven und kurzrasigen Verbiss zu einer erheblichen Schwächung der typischen Pflanzenartenzusammensetzung. Daher wird die Pferdebeweidung auf den entsprechenden Flächen untersagt.

Zufütterungen führen zu erhöhten Nährstoffeinträgen und verlängern zudem die Standzeiten der Weidetiere auf den Flächen. Einher gehen erhöhte Trittbelastungen und Schädigungen der Grasnarbe, weshalb Zufütterungen nicht zugelassen werden können.

Buchstabe i

Durch die Festlegung der maximal zweimaligen Mahd im Jahr soll gewährleistet werden, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt eine ausreichend lange Nutzungspause liegt, damit die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Zudem soll durch den zweiten Schnitt die Bildung einer Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial verhindert werden. So können einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden, andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben.

Buchstabe j

Aufgrund der charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung einer Mageren Flachland-Mähwiese muss die Erstnutzung als Mahd erfolgen. Davon profitieren insbesondere solche Arten, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, so dass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnittes bereits fruchten oder aber in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden.

Analog zu den Ausführungen zu Buchstabe a soll durch die Festlegung der ersten Mahd auf den 15. Juni sichergestellt werden, dass die für den FFH-LRT Magere Flachland-Mähwiese charakteristischen Arten, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*), zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut durchführen können.

Buchstabe k

Die Randstreifen dienen vor allem den für Magere Flachland-Mähwiesen charakteristischen Tierarten als Rückzugsraum, die für ihre Entwicklung einen späteren Bewirtschaftungstermin benötigen (z. B. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) oder bestimmte Schmetterlingsarten).

Nr. 3 Grünlandflächen B

Die Grünlandflächen mit maßgeblichen Anteilen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen weisen aufgrund ihrer Lage und den vorherrschenden abiotischen Verhältnissen eine ähnliche Charakteristik wie die des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ auf. Daher sind einige Regelungen der Grünlandflächen A auf die Grünlandflächen B übertragbar.

Buchstabe a

Zum Schutz charakteristischer Vogelarten der feuchten Wiesen, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*), sind zeitliche Einschränkungen der maschinellen Bodenbearbeitung notwendig. Der bearbeitungsfreie Zeitraum soll zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut gewährleisten.

Zudem soll durch die zeitliche Einschränkung gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen.

Buchstabe b

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine

Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt.

Buchstabe c

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich.

Buchstabe d

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt.

Buchstabe e

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe f

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe g

Durch die Festlegung der maximal zweimaligen Mahd im Jahr soll gewährleistet werden, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt eine ausreichend lange Nutzungspause liegt, damit die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Zudem soll durch den zweiten Schnitt die Bildung einer Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial verhindert werden. So können einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden, andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben.

Buchstabe h

Durch diese Regelung profitieren typische Pflanzenarten der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, so dass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnittes bereits fruchten oder aber in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden.

Analog zu den Ausführungen zu Buchstabe a soll durch die Festlegung der ersten Mahd auf den 15. Juni sichergestellt werden, dass die für Feuchtgrünlander charakteristischen Arten, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*), zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut durchführen können.

Buchstabe i

Die Abstandsregelung dient dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nährstoffeinträgen.

Buchstabe j

Um die Nährstoffzugabe auf den Grünlandbiotopen auf einem für den Biotop verträglichem Maß zu halten, ist die Düngemittelzugabe in jedem Jahr erst ab dem 15. Juni möglich. Das Ausbringen von Geflügelkot ist ganzjährig untersagt, da es zum einen eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine starke Düngewirkung hat und zum anderen Krankheitserreger beinhalten kann.

Buchstabe k

Futterstellen führen neben zusätzlichen Nährstoffeinträgen zu erheblichen Trittschäden, besonders im direkten Umfeld der Futterstelle. Diese Störstellen führen zu negativen und langanhaltenden Veränderungen in der Artenzusammensetzung der Vegetationsgesellschaft des Grünlandes und können daher nicht zugelassen werden. Durch das Verbot der Zufütterung wird zudem indirekt die Besatzdichte bzw. die Beweidungsdauer geregelt. Eine zu hohe Besatzdichte und/oder lange Standzeiten können ebenfalls negative Auswirkungen auf die Grasnarbe und somit auf die Artenzusammensetzung haben. Aufgrund des kurzrasigen und selektiven Verbisses kann eine Pferdebeweidung nur nach vorheriger Prüfung auf Verträglichkeit durch die Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Buchstabe l

Durch eine geringere Besatzdichte von Jahresbeginn bis zum 15. Juni soll gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen.

Grünlandflächen mit hohen Anteilen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen stellen für wiesenbrütende Vogelarten wichtige Bruthabitate dar. Durch die Verringerung der Besatzdichte bis zum 15. Juni soll gewährleistet werden, dass diese Arten zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut durchführen können.

Nr. 4 Grünlandflächen C

Buchstabe a

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt.

Buchstabe b

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt.

Buchstabe c

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe d

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe e

Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Dadurch wird die Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes gewährleistet. Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpflättriger Ampfer, Binse) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

Buchstabe f

Die Abstandsregelung dient dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nährstoffeinträgen.

Satz 2

Nr. 1

Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf allen landwirtschaftlichen Flächen freigestellt. Für die Instandsetzung dieser Entwässerungseinrichtungen bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, da die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz gewährleistet sein muss.

Nr. 2 und 3

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher Weise errichtet werden und damit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Für Weidezäune bedeutet dies die Verwendung von Eichenspaltpfählen mit maximal drei Reihen Stacheldraht. Alternativ zu Stacheldraht können maximal zwei Halbrundlatten mit einer Drahtlitze verwendet werden. Der Landkreis Harburg zählt zum ursprünglichen Verbreitungsgebiet des Wolfes. Nach aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Wolf im Landkreis Harburg wieder fest etablieren wird. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen, wenn diese überwiegend mit Eichenspaltpfählen aufgebaut sind. Bei Viehunterständen ist die Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies gewährleistet eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise.

Nr. 4

Diese Regelungen erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist möglich. Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausschließen zu können.

Nr. 5

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programms wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Nr. 6

Die unter den Verboten des § 3 Absatz 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme soll ausdrücklich für das Tränken von Vieh auf der Weide nicht gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nr. 9 bedarf daher die Wasserentnahme für das Tränken von Vieh nicht der vorherigen Zustimmung durch die Naturschutzbehörde Unberührt davon bleiben ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse.

Nr. 7

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen ist Teil der guten fachlichen Praxis und mit dem Schutzzweck der Grünlanderhaltung und -entwicklung vereinbar. Den jeweiligen Bewirtschaftern soll eine gewisse Flexibilität hinsichtlich ihrer betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Erntezeit, ermöglicht werden. Durch die

begrenzte Lagerungsdauer, die maximal zwei Monate betragen darf, kann die Beeinträchtigung durch Überdeckung und Störung der Vegetation minimiert werden. Auch ein zu häufiges Anfahren soll dadurch vermieden werden.

Absatz 4: Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen den unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen. § 4 Abs. 4 Nr. 1. gilt für alle Waldbestände. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung keinem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche A), sind zusätzlich die Vorgaben von § 4 Abs. 4 Nr. 2. zu beachten. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B-C), gibt der sog. Walderlass (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) die Regelungsinhalte vor. Die entsprechenden Vorgaben werden unter § 4 Abs. 4 Nr. 3. bis 4. aufgeführt.

Für im NSG vorkommende Waldflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 4 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldfläche.

Absatz 4 Nr 1: Verordnungsinhalte, die für alle in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Waldflächen im NSG gelten (Waldfläche A-C)

Buchstabe a

Zum Schutz des Waldklimas sind großflächige Gehölzentnahmen im Bereich von FFH-LRT untersagt. Kahlschläge wirken sich zudem negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusaufgabe durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. Damit einher können Belastungen für das Grundwasser auftreten. In Waldbereichen die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A), ist in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ein Kahlschlag möglich.

Definition **Femelhieb** nach Walderlass:

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Definition **Lochhieb** nach Walderlass:

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmig, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Buchstabe b

Als befahrungsempfindlich gelten Standorte, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehaltes oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich). Eine

solche Störung oder Veränderung kann sich Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte lang negativ auf die Bodenmikroflora und somit auf den Stoffkreislauf im Waldboden auswirken. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen ist daher bei den Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten ein Gassenmittenabstand von mindestens 40 Metern einzuhalten. Als befahrungsempfindliche Waldtypen gelten beispielsweise Erlenbruchwälder, Erlen-Eschen-Auwälder und weitere feuchte Laubwälder. Unter den FFH-Lebensraumtypen sind das i. d. R. beispielsweise 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)“ oder 91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“.

Buchstabe c

Zur Vermeidung unnötiger Verdichtungen des Waldbodens mit den zuvor genannten negativen Folgen, ist das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien untersagt. Lediglich zur Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen ist das Verlassen der Wege und Feinerschließungslinien mit Fahrzeugen gestattet.

Buchstabe d

Altholzbestände bieten vielen Arten Lebensraum, wovon einige direkt auf das Vorkommen von Altholz angewiesen sind (z. B. bestimmte Fledermausarten oder Insekten). In dem angegebenen Zeitraum sind die meisten Arten mit Paarung, Brutgeschehen und der Aufzucht ihres Nachwuchses beschäftigt, weshalb dieser Zeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr sensibel zu betrachten ist. Um Gefährdungen dieser Arten auszuschließen, ist für die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Altholzbestand ist ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie z. B. Erle und Birke, liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Buchstabe e

Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, Schwarzstorch oder Reiher, bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten, aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Buchstabe f

Zur Förderung der natürlichen Standorteigenschaften und um eine natürliche Bodenentwicklung zu gewährleisten ist das Düngen von Waldbeständen untersagt.

Buchstabe g

Bodenbearbeitungen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu prüfen. Plätzweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Buchstabe h

Um der vom Menschen verursachten Versauerung der Waldböden entgegen zu wirken, können Bodenschutzkalkungen notwendig werden. Im NSG gibt es jedoch Bereiche, die auf eine Kalkung sehr empfindlich reagieren und dauerhaft geschädigt werden können (z. B. (kleine)

Moorstandorte, die sich im Komplex mit Wald befinden). Um Schäden an kalkempfindlichen Biotopen zu vermeiden, sind Bodenschutzkalkungen einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Kalkung von Moorwäldern ist gänzlich untersagt.

Buchstabe i

Herbizide und Fungizide greifen in erheblichem Maße in den Naturhaushalt ein, in dem sie sich deutlich negativ auf die Biodiversität auswirken. Zudem besteht die Gefahr, dass sich diese Stoffe in Boden und Grundwasser anreichern. Der flächige Einsatz dieser Stoffe ist daher im NSG verboten.

Die Anwendung von sonstigen Pflanzenschutzmitteln muss der Naturschutzbehörde im Vorfeld angezeigt werden. Zugleich ist mit der Anzeige eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar von der durchführenden Person auszuschließen. Damit ausreichend Zeit zur Prüfung der Plausibilität besteht, ist die Anzeige mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Werktage vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Naturschutzbehörde einzureichen.

Buchstabe j

Wege dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde neu- oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

Buchstabe k

Waldränder erfüllen je nach Ausgestaltung wichtige ökologische Funktionen, beispielsweise in Bezug auf das Waldklima. Zudem bieten sie einen strukturreichen Lebensraum, der von vielen Arten bevorzugt genutzt wird. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicher zu stellen, ist das Aufasten von Waldrändern mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Buchstabe l

Aus Waldschutzgründen ist der Einsatz von Drohnen auf den Waldflächen zugelassen, wenn ihr Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und die Maßnahme mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist.

Absatz 4 Nr. 2: Zusätzliche Verordnungsinhalte für Waldbereiche die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A)

Buchstabe a

Totholz hat im Wald eine besondere Bedeutung. Neben der Lebensraumfunktion für viele Insekten und Pilze wird entsprechend starkes, stehendes Totholz auch von Vögeln und Fledermäusen als Lebensstätte und/oder Nahrungsquelle genutzt. Zudem kommt es bei der Zersetzung des Totholzes zu einer Rückführung von Nährstoffen in den Waldboden. Durch die Regelung in dieser Verordnung sollen die Ausführungen aus dem NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen vorschreibt, weiter konkretisiert werden. Als starkes Totholz gelten im Sinne der NSG-Verordnung stehende oder liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile und Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen. Die Bäume oder Teile der Bäume haben einen Mindestdurchmesser von 50 cm und sind mindestens 3 Meter lang. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist.

Buchstaben b und c

Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des NSG soll die heute potentiell natürliche Vegetation gefördert werden, was in Waldbereichen an der Este vorwiegend Laubholzgesellschaften sind. Dabei steht die Naturverjüngung im Vordergrund. Künstliche Verjüngungen in standortheimischen Beständen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Bei nicht standortheimischen Arten besteht häufig die Gefahr, dass sie massiv und unkontrolliert in die Lebensräume standortheimischer Arten einwachsen und diese verdrängen und damit die standorttypische Artenvielfalt beeinträchtigen.

Absatz 4 Nr. 3-4: Zusätzliche Verordnungsinhalte für Waldbereiche die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B-C)

Für die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf Flächen, die nach der Basiserfassung einen FFH-LRT darstellen, gelten die entsprechenden Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, Nds. MBI. 2015, 1300 ff).

Absatz 5: Freistellungen der fischereilichen Nutzungen:

Privateigene Stillgewässer (z. B. Teiche) können auch weiterhin fischereilich genutzt werden. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den natürlichen Uferbewuchs und die Wasser- und Schwimmblattvegetation zu legen. So sind beispielsweise bei notwendigen Pflegemaßnahmen im oder am Gewässer immer genügend standortheimische Pflanzen der Wert gebenden Vegetation zu erhalten um deren Bestand dauerhaft zu sichern.

Nr. 1

Buchstabe a

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Zum Schutz der Ufervegetation und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind das Errichten zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade untersagt.

Buchstabe b

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen, wenn die Anlage keinen wirksamen Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel aufweist. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar.

Buchstabe c

Aus Artenschutzgründen ist das Entleeren der Teiche nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Aufgrund der bereits sehr hohen Sandfrachten in den Fließgewässern ist beim Entleeren der Teiche darauf zu achten, dass keine Feststoffe aus den Teichen in die Fließgewässer gelangen. Auch ist der Austrag von Schlamm zu verhindern, um zusätzliche Nährstoffbelastungen auszuschließen.

Buchstabe d

Teilentschlammungen haben den Hintergrund, dass ausreichend Pflanzen der Wert gebenden Vegetation im Gewässer verbleiben, um den Bestand auf Dauer zu sichern und eine Ausbreitung in die entschlammten Bereiche zu gewährleisten. Bei Vorkommen von Großmuschelbeständen im Bodensubstrat ist darauf zu achten, dass diese durch Entschlammungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Dies hat artenschutzrechtliche Gründe. Die Grun-

dentschlammung kann daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Buchstabe e

Die Mahd von Schilfflächen und Röhricht wird aus Artenschutzgründen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres beschränkt.

Buchstabe f

Freizeitnutzungen wie z. B. Grillfeste, Angelwettbewerbe, Zelten u. ä. müssen an den Teichen untersagt werden, weil sie zu Beunruhigungen und Beeinträchtigungen der im Gebiet wildlebenden Tierarten, insbesondere der Vogelarten, führen.

Absatz 6: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen

Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes mit den Schutzziele des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u.a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktagen vorher anzuzeigen. Unter ortsübliche und landschaftsangepasste Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind, unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen.

Nr. 4

In festgesetzten Notzeiten müssen Jagdausübungsberechtigte für ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes sorgen (§ 32 Abs. 1 NJagdG). Diese Notzeiten setzen außergewöhnliche Wetterlagen voraus und kommen nur selten vor. Notzeiten werden bspw. bei hohem Schnee festgesetzt. Dann sind von den Jagdausübungsberechtigten kurzfristig entsprechende Futterplätze für das Wild anzulegen.

Die Anlage von Kirrungen kann Nährstoffeinträge und Trittschäden verursachen. Dies kann zu Beeinträchtigungen von Flächen mit Lebensraumtypen und weiteren vorhandenen schutzbedürftigen Biotoptypen, deren Arteninventar in der Regel auf nährstoffarme Standorte angewiesen bzw. gegenüber Vertritt empfindlich ist, führen.

Es ist vom Jagdausübungsberechtigten sicherzustellen, dass die Futterplätze und Kirrungen nur dort angelegt werden, wo eine Beeinträchtigung der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen wird.

Die Jagdbehörde kann gemäß § 3 Abs. 2 NJagdG anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NJagdG zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft beeinträchtigen.

Nr. 5

Der Drohneneinsatz im Rahmen der Hegepflicht wird freigestellt.

Das Jagdausübungsrecht beinhaltet auch die Pflicht zur Hege. Wesentlicher Teil der Hegemaßnahmen ist das Absuchen von Wiesen vor der Mahd, um Jungtiere wie Rehkitze und junge Feldhasen aus der Gefahrenzone zu bergen. Eine moderne Methode, die sich immer mehr durchsetzt, ist das Überfliegen der Flächen mit Drohnen mit Wärmebildkameras. Da dieser Einsatz direkt an die Mahd der Flächen geknüpft ist, ist gewährleistet, dass aufgrund der vorgegebenen Mahdzeitpunkte z.B. keine Wiesenvögel gestört werden.

Absatz 7: Freistellung der Imkerei

Die Imkerei ist im Naturschutzgebiet zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass beispielsweise durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt werden.

Absatz 8: Freistellungen der Denkmalpflege

Es ist mit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz einem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als NSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt. Der Einsatz von Drohnen ist zugelassen, wenn ihr Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.

Absatz 8: Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Zu § 5 Zustimmungen/Anzeigen

Absätze 1 und 2: Regelung

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 6 Befreiungen

Absätze 1 und 2: Verfahren

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich des Glüsender Bruchs und Osterbruchs werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-

Lebensraumtypen erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 und 2: Bußgeldtatbestände und Geldbuße

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).